

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern

Bern, 03. Juli 2018
NHG / MM

Per Mail an thomas.kuske@bafu.admin.ch

**Pa.Iv. 12.402. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzorganisation und ihre Aufgabe
als Gutachterin
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Sie setzt die vom Parlament in der Vorprüfung angenommene parlamentarische Initiative sinngemäss um. Mit der von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) erarbeiteten Formulierung wird sichergestellt, dass der neue Art. 6 Abs. 2 NHG nicht gegen Art. 78 Abs. 2 BV zum Natur- und Heimatschutz verstösst und damit die Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler weiterhin genügend geschützt werden. Auch die unbestrittene Ergänzung von Art. 7 NHG durch einen neuen Abs. 3 ist im Interesse der FDP, weil er die gängige Praxis auf Gesetzesstufe verankert. Damit wird der verfahrensrechtliche Stellenwert der Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) genauer umschrieben und Rechtssicherheit geschaffen. Mit dieser Umsetzung wird auch die Motion [12.3069](#) der FDP-Liberale Fraktion umgesetzt, die die gleichen Forderungen beinhaltet. In der Antwort des Bundesrates vom 16.5.2012 auf diese Motion befürwortete er zudem ausdrücklich die Ergänzung von Art. 7 Abs. 3 NHG.

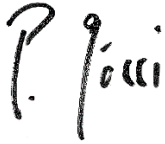
Die FDP hat sich bereits bei der Behandlung des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 erfolgreich dafür eingesetzt, dass beim Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine gleichwertige Abwägung der nationalen Interessen sichergestellt wird (Art. 12 / 13 EnG). Mit der Umsetzung dieser Gesetzesänderung soll nun das gleiche Anliegen auch auf andere Rechtsbereiche ausserhalb des Energiesektors ausgedehnt werden. Diese adäquate, gleichwertige Güterabwägung soll zudem auch die Interessen der Kantone stärker einbinden. Entsprechend ist das Anliegen der Initiative mit der Annahme der Energiestrategie 2050 noch nicht erfüllt und es besteht weiterhin Regelungsbedarf.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die FDP mit dieser Neuregelung nicht den nationalen Natur- und Heimatschutz schmälern will. Trotz des Einbezugs der Kantone werden in Zukunft nicht einfach kantonale Nutzungs-/Partikularinteressen von untergeordneter nationaler Bedeutung genügen, um sich gegenüber nationalen Schutzinteressen durchzusetzen. Es braucht ein gewichtiges, kantonsübergreifendes Eingriffsinteresse, damit eine Interessenabwägung überhaupt erst in Betracht gezogen wird. Ob diesem Eingriffsinteresse dann schliesslich stattgegeben wird, ist wie bisher bei jedem Einzelfall durch das dreistufige Prüfungsverfahren zu eruieren. Das Festhalten an diesem Prozess ist klar im Interesse der FDP. Dieser stellt sicher, dass Eingriffe in Objekte von nationaler Bedeutung als Ultima Ratio verstanden werden und zuerst geeignete, verhältnismässige Alternativen ausserhalb von Schutzobjekten gesucht werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

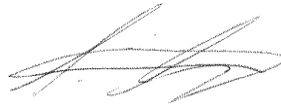
Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gösli in black ink.

Petra Gösli
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz